



Satzung

der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den postgradualen Studiengängen

International Business Development (IBD)
und
International Accounting and Taxation (IAT)

mit dem akademischen Abschluss "Master of Arts"

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG), § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung – HVVO in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Senat der Hochschule am 16.10.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Verfahren
- § 2 Antrag und Fristen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Vergabe der Studienplätze
- § 5 Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium
- § 6 Doppelabschlussprogramme
- § 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Verfahren

- (1) In den postgradualen Studiengängen „International Business Development (IBD)“ und „International Accounting and Taxation (IAT)“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich des Antrags auf Teilnahme am Auswahlverfahren und allen erforderlichen Unterlagen
für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar
eingegangen sein (Ausschlussfristen), vgl. § 3, Abs. 1, Satz 1 der HVVO.
- (2) Er muss mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular erfolgen.
- (3) Im Fragebogen sind der bisherige Werdegang und die Motivation für das angestrebte Studium darzustellen. Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte und außeruniversitäre Leistungen, die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen. Entsprechende Nachweise sind mit dem Fragebogen vorzulegen.
- (4) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät ESB bildet eine Auswahlkommission, welche das Auswahlverfahren durchführt.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Studiendekan der postgradualen Studiengänge berufen.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren der Fakultät angehören. In die Auswahlkommission können als stimmberechtigte Mitglieder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden. Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Auswahlkommission berufen werden.
- (4) Die Auswahlkommission führt je Bewerber einen Bewertungsbogen mit Datum und Gesamtpunktzahl gemäß § 5. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wird der arithmetische Mittelwert aus der Gesamtpunktzahl der Mitglieder gebildet.
- (5) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft das Präsidium auf Vorschlag der Auswahlkommission.

§ 4 Vergabe der Studienplätze

- (1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:
 - a) Für ein Studium mit einem Abschluss nach drei Semestern: Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors aufgrund eines mindestens siebensemestrigen Vollzeitstudiums (210 ECTS-Credits) in einem betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang.

- b) Für ein Studium mit einem Abschluss nach vier Semestern: Nachweis eines in- und ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors aufgrund eines mindestens sechssemestrigen Vollzeitstudiums (180 ECTS-Credits) in einem betriebswirtschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang.
 - c) Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtdurchschnittsnote „gut“ (2,5)
 - d) Gute Beherrschung der deutschen Sprache. Diese Sprachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder ein anerkanntes Äquivalent zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Studierende mit deutscher Muttersprache.
 - e) Gute Beherrschung der englischen Sprache. Diese Sprachkenntnisse sind durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung nach TOEFL oder ein anerkanntes Äquivalent zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Studierende mit englischer Muttersprache.
 - f) Nachweis einer betriebswirtschaftlichen Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten (z.B. praktisches Studiensemester)
- (2) Die Auswahlkommission wählt die Studierenden basierend auf den Auswahlkriterien gemäß § 5 aus.
- (3) Der Termin für das Bewerbungsgespräch wird vom Studiendekan bestimmt und den Studienbewerbern mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitgeteilt.
- (4) Das Bewerbungsgespräch dauert etwa 50 Minuten. Es wird von mindestens zwei Prüfern durchgeführt. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät sein.

§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen auf der Grundlage folgender Kriterien:
- a. Studienleistungen (Noten des Hochschulabschlusses)
 - b. Studiengangbezogene Praxiserfahrung
 - c. Auslandserfahrung und Fremdsprachenkenntnisse
 - d. Bewerbungsgespräch (ggf. auch telefonisch)
- (3) In der ersten Stufe wird für jeden Bewerber ein Bewertungsbogen erstellt, in welchem für die Kriterien a bis c Punkte vergeben werden. Daraus wird die Gesamtpunktzahl ermittelt.

Kriterienliste I (schriftliche Bewerbung)			
	Maximale Punktzahl	Gewichtungsfaktor	Maximale Bewertungspunkte
a. Studienleistungen	10	3	30
b. Studiengangsbezogene Praxiserfahrung	10	1	10
c. Auslandserfahrung	10	1	10
Gesamtpunktzahl: 50			

Zum Bewerbungsgespräch werden nur Kandidaten zugelassen, welche bei der Bewertung der Kriterien a bis c mindestens 75% der Maximalpunktzahl erreichen.

- (4) In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens wird ein Bewerbungsgespräch durchgeführt.

Das Bewerbungsgespräch erfolgt auf Grundlage folgender Kriterien:

- 1) Allgemeine Wirtschaftskennntnisse
- 2) Betriebswirtschaftliche Kennntnisse
- 3) Persönliche Eignung des Bewerbers

Kriterienliste II (Bewerbungsgespräch)			
	Maximale Punktzahl	Gewichtungsfaktor	Maximale Bewertungspunkte
1) Allgemeine Wirtschaftskennntnisse	10	1	10
2) Betriebswirtschaftliche Kennntnisse	10	1	10
3) Persönliche Eignung des Bewerbers	10	1	10
Gesamtsumme: 30			

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste auf Basis der Gesamtpunktzahl der einzelnen Bewerber. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Doppelabschlussprogramme

Über die Teilnahme an Doppelabschlussprogrammen mit ausländischen Hochschulen/Universitäten entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit den Partnerhochschulen.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Kandidat / eine Kandidatin das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den/die Kandidaten/in in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Aufbaustudiengängen International Business Development (IBD) und International Accounting and Taxation (IAT) vom 18. Januar 2007 außer Kraft.

Reutlingen, 19.10.2009



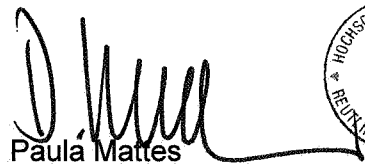
Professor Dr. Peter S. Nieß
Präsident

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: **19. Okt. 2009**

Abgenommen am: **02. Nov. 2009**

Zur Beurkundung



Paula Mattes
Kanzlerin

